

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon +41 31 633 85 11
Telefax +41 31 633 83 55
www.erz.be.ch
erz@erz.be.ch

Bern, 26.11.2019

Antwort-Tabelle Vernehmlassung: Volksschulgesetz (Änderung)

Bitte ausfüllen:

SP Kanton Bern

26.11.2019

Bitte retournieren:

- im Word-Format

- per E-Mail an: PolitischeGeschaefte@erz.be.ch

- bis **Montag, 2. Dezember 2019**

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Aus Sicht der SP hat die Überführung der Sonderschulen in den Bereich der Volksschule zwar sehr lange gedauert, ist nun aber in weiten Teilen mit der vorliegenden Gesetzesänderung gut strukturiert und für alle Beteiligten umsetzbar. Bisherige bewährte Abläufe sind übernommen worden, und der Ab-	Bei der Überführung der Sonderschule in die Volksschule muss unbedingt darauf geachtet werden, dass das spezifische Fachwissen der Sonderschulen weiterhin Eingang findet in der integrativen Schulung. Die Zusammenarbeit Regelschulen – «besondere Volksschulen» sollte institutionalisiert werden.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>sicht des Beitritts zum Sonderpädagogik-Konkordat ist Rechnung getragen worden. Das Wohl der Kinder und das Wohl der Eltern stehen im Mittelpunkt des revidierten Gesetzes.</p> <p>Ebenfalls einverstanden ist die SP mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Talentförderung.</p> <p>Fazit: Auf der Ebene VSG muss aus Sicht der SP Kanton Bern wenig geändert werden. Anpassungsbedarf besteht vor allem auf der Ebene Verordnung.</p>	<p>Für die Sonderschulen fehlen seit dem Wechsel vom BSV zum Kanton Bern im Jahr 2008 die detaillierten Bestimmungen zur Qualität der Förderung und zur personellen Ausstattung der Schulen. In einzelnen Punkten muss die Gesetzesvorlage diesbezüglich noch ergänzt werden.</p> <p>Fazit: Anpassungsbedarf besteht vor allem auf der Ebene Verordnung.</p>
Artikel 1	In Ordnung	
Artikel 1a	In Ordnung	
Artikel 1b	In Ordnung	
Artikel 1c	In Ordnung	
Artikel 1d	In Ordnung	
Artikel 7a	In Ordnung	
Artikel 17	In Ordnung	
Artikel 18 (aufgehoben)	In Ordnung	
Artikel 19 (aufgehoben)	In Ordnung	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 20 (aufgehoben)	In Ordnung	
Artikel 21a	Unter dem Titel «Zusammenarbeit» sollte aus unserer Sicht auch noch die zuständige gesetzliche Vertretung erwähnt werden, denn sie vertreten die Interessen des Kindes.	1 Bei der Ermittlung des Bedarfs des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot arbeitet die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion mit allen Instanzen der Zivil- und Strafrechtspflege, mit den Verwaltungsbehörden, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie mit Personen aus dem medizinischen und sozialen Bereich zusammen. Im Prozess ist die gesetzliche Vertretung einbezogen.
Artikel 21b	In Ordnung	
Artikel 21c	In Ordnung	
Artikel 21d	In Ordnung	
Artikel 21e	In Ordnung	
Artikel 21f	In Ordnung	
Artikel 21g	<p>Die Form der Beurteilung, insbesondere der Einbezug von ICF* bei der Durchführung der Förderplanung und der Vorgaben zu den Beurteilungsberichten muss mindestens auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Da die gängigen Notensysteme nicht funktionieren können, fragt es sich sogar, ob dieser Grundsatz nicht auf Gesetzesstufe verankert werden sollte.</p> <p><i>*Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit.</i></p> <p>Die Absicht der Institutionalisierung der Zusammenarbeit von integrativer Schulung und «besonderen Volksschulen» (bisher Sonderschulen) soll hier festgehalten werden.</p>	g Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, im Besonderen die Zusammenarbeit zwischen den besonderen Volksschulen und der integrativen Schulung von Kindern mit besonderem Bedarf.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 21h	In Ordnung	
Artikel 21i	In Ordnung	
Artikel 21k	In Ordnung	
Artikel 21l	<p>Die Angleichung der Anstellungsbedingungen wird ausdrücklich begrüsst. Das Arbeitspensum der HeilpädagogInnen ist nach wie vor an den Bedarf des Kindes gekoppelt. Dadurch, dass nur auf Semesterende gekündigt werden kann, wird der Schutz dieser Lehrpersonen leicht verbessert.</p> <p>Absatz b: Es ist zu beachten, dass die «besonderen Volksschulen» (bisher Sonderschulen) auch während des Unterrichts neben den Lehrpersonen noch zusätzliches Personal angestellt haben («Schulassistenten», «pädagogische Mitarbeitende», «Praktikantinnen, Praktikanten»). Zu diesem Personal muss im Rahmen der Gesetzesrevision ebenfalls eine Aussage gemacht werden (Anstellungsbedingungen, fachliche Voraussetzungen). Die Anpassung muss wahrscheinlich in der LADV erfolgen (Kapitel «Klassenhilfen»).</p>	b den Lehrkräften und den pädagogischen Mitarbeitenden Anstellungsbedingungen anbietet,
Artikel 21m	In Ordnung	
Artikel 21n	In Ordnung	
Artikel 21o	In Ordnung	
Artikel 21p	Die SP begrüsst die Angleichung der Gehälter der Lehrpersonen der besonderen Volksschulen an diejenigen der Regelschullehrpersonen.	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 21q	Auf Verordnungsstufe muss klar geregelt werden, dass Pauschalen auch kurzfristig angepasst werden können, nur so kann gewährleistet werden, dass alle Kinder fristgerecht einem Schulplatz zugewiesen werden können (Kapazität der «besonderen Volksschulen»)	
Artikel 21r	In Ordnung	
Artikel 21s	In Ordnung	
Artikel 21t	In Ordnung	
Artikel 26	In Ordnung	
Artikel 50	In Ordnung	
Artikel 60	In Ordnung	
Artikel 61		Die Befreiung der Schulsozialarbeit von der Anzeigepflicht wird begrüsst. Zur Stärkung der Schulsozialarbeit postulieren wir deren Verankerung als Beratungsdienst mit einem gesetzlichen Aufgabenkatalog in einem eigenständigen Artikel im Abschnitt 11.3 Gesundheits- und Beratungsdienste des VSG.
Artikel 61a		Legt man den geänderten Artikel 61a VSG systematisch aus, kann man die Schulsozialarbeit den Gesundheits- und Beratungsdiensten zuordnen, was aus fachlicher Sicht zutreffend ist.
Artikel 62	Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Finanzierung der Unterstützung von begabten und hochbegabten SuS wird unterstützt. Damit wird die Chancengerechtigkeit verbessert	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	und talentierte Kinder können unabhängig vom Schulort von Talentförderprogrammen profitieren.	
Artikel 65	In Ordnung	
Artikel 66	In Ordnung	
Artikel 67b	In Ordnung	
Artikel 74	In Ordnung	
T4-1	In Ordnung	
T4-2	In Ordnung	
T4-3	In Ordnung	
T4-4	In Ordnung	
T4-5	In Ordnung	
Artikel 2 LAG	Absatz c: Gibt es nach der Umsetzung von REVOS die «kantonalen Sonderschulen» noch?	Muss dieser Absatz allenfalls aufgehoben werden?
Artikel 24g FI-LAG	In Ordnung	
Artikel 25 FILAG	In Ordnung	